

# Vertragsbestandteil K 30.6

## Zusatzbedingungen für die Versicherung nach Fuhrparktarif

### Stand 01. Oktober 2014

#### Voraussetzungen für die Anwendung des Fuhrparktarifs

1. Für den Fuhrparktarif ist ein **Sammelversicherungsvertrag** abzuschließen.
2. Versicherungsnehmer ist eine **Organisation** (wie z. B. Selbstständige, Freiberufler, landwirtschaftliche Unternehmer, Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unabhängig der Rechtsform)
3. **Mindestens zwei Kraftfahrzeuge** müssen versichert werden. Wenn die Fuhrparkgröße von zwei Kraftfahrzeugen dauerhaft (Zeitraum von 2 Jahren) unterschritten wird, hat der Versicherer das Recht, die verbliebenen Risiken in den Einzeltarif umzustellen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, **alle Risiken** seines Fuhrparks in den Sammelversicherungsvertrag einzuschließen.
5. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sein. Eine abweichende Haltereigenschaft ist nicht möglich.

---

#### Tarif- bzw. Berufsgruppe E & F Anhang 5 AKB und Merkmale zur Beitragsberechnung Anhang 2 AKB

**Die Bestimmungen im Anhang 5 der AKB für die Berufsgruppe E (Tarifgruppe E) werden für den Fuhrparktarif um die nachfolgenden Betriebe erweitert:**

##### 4 d) Groß- und Einzelhandelsbetriebe

- Baustoffe
- Blumen und Pflanzen
- Buch-, Papier- und Schreibwaren
- EDV Hard- und Software
- Elektrowaren
- Sanitär, Fliesen und Naturstein
- Spielwaren
- Sport- und Freizeitartikel
- Textil, Bekleidung und Lederwaren

##### 4 e) Verarbeitende Gewerbebetriebe

- Elektrotechnik und Elektronik
- Kunststoff- und Metallverarbeitung
- Maschinen- und Fahrzeugbauer
- Papier, Keramik und Glas
- Textil, Bekleidung und Lederwaren

##### 4 f) Sonstige

- Software- und Hardwarehäuser

**Die Bestimmungen im Anhang 5 der AKB werden für den Fuhrparktarif um die Berufsgruppe F (Tarifgruppe F) für die nachfolgenden Berufe/Betriebe erweitert:**

##### 4. g) Erweiterter Branchentarif

- Bauschlosser
- Bauschreiner und -tischler
- Bauunternehmer
- Dachdecker
- Elektriker
- Fenster-, Türen- und Treppenbauer
- Finanzdienstleister nach 4 b.) Anhang 5 AKB
- Fliesenleger und Steinmetze
- Maler, Anstreicher und Lackierer
- Rollladen-, Jalousie- und Markisenbauer
- Sanitär, Heizung und Klima
- Spengler
- Steuer- und Unternehmensberater
- Vermessungsingenieure

**Die nachfolgenden Merkmale zur Beitragsberechnung im Anhang 2 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:**

- 1.3 Hausbesitzer / Wohneigentum
- 1.4 Fahrzeugalter
- 1.5 Lastschriftverfahren
- 1.6 Fahrerkreis
- 1.7 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- 1.9 Führerschein
- 1.10 Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung
- 1.11 Abweichende Halterschaft
- 1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung